

### Lesefassung der Richtlinie

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung klimaschonender Wertschöpfungsketten vom 27.06.2022

Quelle: <https://mluk.brandenburg.de>

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

### 1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum Ausbau oder zur Etablierung regionaler, klimaschonender Wertschöpfungsketten.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, durch den Ausbau und die Etablierung von regionalen, klima- und umweltschonenden Wertschöpfungsketten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Die Verfügbarkeit an regionalen marktfähigen Produkten und deren Verarbeitung soll verbessert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum Ausbau oder zur Etablierung regionaler, klimaschonender Wertschöpfungsketten:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung;
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert werden Projekte für die Weiterentwicklung oder die Etablierung regionaler, klima- und umweltschonender Wertschöpfungsketten von verschiedenen Akteuren durch die Koordinierung einer Wertschöpfungskettenentwicklerin/eines Wertschöpfungskettenentwicklers für:

a) landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bis zur Handelsware und/oder für die Gastronomie oder andere Großverbraucher sowie

## Klimaschonende Wertschöpfungsketten

---

b) Materialien biogenen oder regionaltypischen natürlichen oder recycelten Ursprungs zur stofflichen Nutzung, insbesondere im Bereich Bauen.

Dazu gehören:

- die Vernetzung und Begleitung von Akteursgruppen, die den Ausbau oder den Aufbau von Wertschöpfungsketten zum Ziel haben,
- die Erhöhung der fachlichen Kompetenz und der Kooperationskompetenz für Wertschöpfungskettenentwicklerinnen/Wertschöpfungskettenentwickler und beteiligte Akteure,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrnehmung bei Handelspartnern und den Verbrauchern.

### 2.2 Nicht förderfähig

2.2.1 Einzelbetriebliche Förderung (Unternehmensförderung von einzelnen Betrieben; vgl. Ziffer 4.3.1)

2.2.2 Projekte, die bereits im Rahmen anderer Fördermaßnahmen der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg gefördert werden.

2.2.3 Ausgenommen von der Förderung im Rahmen der allgemeinen De-minimis-Beihilfe sind Zuwendungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterliegen. Ferner sind im Rahmen De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor Förderungen ausgenommen, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 fallen.

## 3. Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung erfolgt für Antragstellende, deren Sitz im Land Brandenburg oder Berlin liegt.

Die Betriebsstätte der Akteure aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion<sup>1</sup> und dem Bereich Forstwirtschaft muss im Land Brandenburg liegen.

Der Sitz oder eine Betriebsstätte der Akteure der Verarbeitung und Vermarktung muss im Land Brandenburg, im Land Berlin oder in an das Land Brandenburg angrenzenden Landkreisen liegen.

4.2 Im Projekt hat eine Fokussierung auf eine Wertschöpfungskette oder eine Produktgruppe zu erfolgen.

4.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

4.3.1 ein Arbeitsplan,

---

<sup>1</sup> Vgl. Unternehmen, die Erzeugnisse nach Anhang 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) produzieren.

## Klimaschonende Wertschöpfungsketten

---

- der die Zusammenarbeit zwischen mind. zwei Akteuren der jeweils betroffenen Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handwerk und Dienstleistung sowie zusätzlich der Wertschöpfungskettenentwicklerin/des Wertschöpfungskettenentwicklers regelt und
- der den Beitrag, welcher das Projekt zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung leistet, darlegt. Dazu gehören die Einsparung oder Speicherung von Treibhausgasen, die Schonung von Primärressourcen, die Verkürzung von Transportwegen, klimagerechte Anbauverfahren oder andere geeignete Maßnahmen.

4.3.2 ein Finanzplan (Anlage zum Antrag), der die Aufteilung der gesamten beantragten Zuwendung auf die Endbegünstigten (Antragsteller sowie Akteure) getrennt nach VO (EU) Nr. 1407/2013 sowie VO (EU) Nr. 1408/2013 ausweist (siehe Ziffer 5.6 der Richtlinie). In der ausgewiesenen Höhe sind durch den Endbegünstigten (Antragsteller sowie Akteure) entsprechende De-minimis-Erklärungen abzugeben.

4.4 Die Laufzeit des Projektes beträgt mindestens 2 und höchstens 3 Jahre.

### 4.5 Projektauswahl

Im Rahmen der Bewertungskriterien gemäß Ziffer 7.2 dieser Richtlinie erfolgt eine Punktvergabe in Kategorien. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle in den einzelnen Kategorien sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

**5.1 Zuwendungsart:** Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart:** Anteil- und Vollfinanzierung

**5.3 Form der Zuwendung:** Zuschuss

### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind die zur Durchführung der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Maßnahmen erforderlichen nichtinvestiven projektbezogenen Ausgaben:

Dazu gehören<sup>2</sup> :

- Personalkosten unter Beachtung des Besserstellungsverbot nach ermittelten Stundensätzen (max. eine Vollzeitkraft und max. zwei Personalstellen);
- Sachkosten, u. a. Mieten für Veranstaltungsräume, Beratungsleistungen und Dienstleistungen externer Fachexperten, Honorare externer Referenten sowie Rechtsanwaltsgebühren;
- indirekte Kosten (Gemeinkosten), insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben.

---

<sup>2</sup> Vgl. Merkblatt zu den projektbezogenen Ausgaben

## Klimaschonende Wertschöpfungsketten

---

5.4.2 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass die/der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### 5.5 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt:

- für Zuwendungsempfänger, deren Tätigkeiten dem nichtwirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden (u. a. ehrenamtliche oder verbandliche Körperschaften) bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben;
- für alle anderen Zuwendungsempfänger bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung wird je Projekt auf 300.000,00 Euro förderfähige Gesamtkosten begrenzt.

### 5.6 De-minimis

Maßnahmen nach Ziffer 2.1 außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion:

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Hierunter fallen u.a. Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Maßnahmen aus dem Bereich der Forstwirtschaft.

Maßnahmen nach Ziffer 2.1 innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion: Bei Maßnahmen, die der Primärerzeugung der in Anhang 1 EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Maßnahmen die der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sind auch Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf wie das Verpacken von Eiern und der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter (u.a. Produktionsberatung).

5.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-P gemäß VV zu § 44 LHO.

5.8 Nicht förderfähig sind:

- investive Kosten
- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Förderverpflichtungen

Die/der Zuwendungsempfänger\*in verpflichtet sich zur Vorstellung und Verbreitung der Ergebnisse entsprechend der Festlegungen im Arbeitsplan.

6.2 Projektänderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe je Endbegünstigten (De-minimis) haben, sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (vgl. Ziffer 5.2 ANBest-P/G) und entsprechend aktualisierte De-minimis-Erklärungen mit dem Änderungsantrag vorzulegen.

Projektänderungen dürfen nicht zum Austritt von im Projekt beteiligten Akteuren führen.

Projektänderungen können frühestens nach dem ersten Projektjahr und danach zu Beginn des dritten Projektjahres beantragt werden. Zu diesen Zeitpunkten besteht auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Aktualisierung der De-minimis-Bescheinigungen zu stellen.

6.3 Der Zuwendungsgeber, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, ist berechtigt, über das Fördervorhaben und dessen Ergebnisse Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, hierfür benötigte Informationen bereitzustellen.

#### 6.4 Prüfrecht

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei der/dem Zuwendungsempfänger\*in zu prüfen.

### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Die Termine bzw. Aufrufe für das Antragsverfahren werden auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg <https://mluk.brandenburg.de> veröffentlicht.

Anträge sind vollständig, formgebunden, schriftlich und fristgerecht bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsstelle) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Projektantrag ist zu senden an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg,  
Babelsberger Str. 21  
14473 Potsdam.

Der einzureichende Projektantrag besteht aus dem Antragsformular inklusive Finanzplan nach Ziffer 4.3.2 der Richtlinie sowie weiteren einzureichenden Anlagen (u.a. Arbeitsplan, De-minimis Erklärungen), die im Downloadbereich der Internetseite [www.ilb.de](http://www.ilb.de) als Vorlage zur Verfügung stehen.

Stehen nach dem ersten Termin bzw. Aufruf noch Haushaltsmittel zur Verfügung, wird ein weiterer Termin bzw. Aufruf festgelegt und veröffentlicht.

## Klimaschonende Wertschöpfungsketten

---

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die fristgerecht eingegangenen Projektanträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle geprüft.

Ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn kann vor Vorlage der De-minimis-Erklärungen der Endbegünstigten gestellt werden.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Bewertungskriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl geben betroffene Fachreferate des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg eine fachliche Stellungnahme ab.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt abschließend durch die Bewilligungsstelle in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Veröffentlichung der Bewertungskriterien sowie des Bewertungssystems erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg <https://mluk.brandenburg.de>.

Mit Zuwendungsbescheid werden die De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

Es ist ein Zwischennachweis bestehend aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Aufteilung der De-minimis-Zuwendungen auf die Endbegünstigten vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (hier Abschlussbericht), einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Aufteilung der De-minimis-Zuwendungen auf die Endbegünstigten. Mit Verwendungsnachweis besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aktualisierung der De-minimis-Bescheinigungen zu stellen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Daten der/des Zuwendungsempfängenden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.